

Unterstützung bei gemeinsamem Sorgerecht : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Unterstützung bei gemeinsamem Sorgerecht

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Das neue Scheidungsrecht eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern zu verfügen. Dies hat Auswirkungen auf die Sozialhilfepraxis. Wie sieht ein Unterstützungsbudget für die Mutter aus, wenn ein gemeinsames Sorgerecht vereinbart wurde und das Kind abwechselnd eine Woche bei ihr, und eine Woche beim Vater verbringt?

Fabienne Molnard (Name geändert) arbeitet Teilzeit als Verkäuferin in einem Warenhaus. Sie meldet sich auf dem Sozialdienst, da ihr Einkommen nicht mehr ausreicht, seit sie von ihrem Mann geschieden ist. Bei der Scheidung wurde zwischen der geborenen Französin und ihrem Schweizer Exmann ein gemeinsames Sorgerecht für die Tochter Corinne errichtet. Das Mädchen verbringt nun abwechselungsweise eine Woche bei der Mutter und die andere beim in der nahen Stadt wohnenden Vater. Im Scheidungsurteil wurde festgehalten, dass jede Partei die Kosten für das Kind während der Betreuungszeit übernimmt. Der Vater bezahlt zusätzlich die Krankenkassenprämien, die Schulgelder und die Kleider. Als offizielle Adresse gilt diejenige des Vaters.

Dies ist der erste Unterstützungsfall mit einem gemeinsamen Sorgerecht für die Gemeinde und es stellen sich Fragen wie: Wo ist der Unterstützungswohnsitz der Tochter? Wie sieht das Unterstützungsbudget für die Mutter aus?

Beurteilung: Die Eltern üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Hingegen ist die Obhut geteilt. Der zivilrechtliche Wohnsitz der Tochter Corinne ist derjenige des Vaters in der Stadt Y. Deshalb ist

auch ihr Unterstützungswohnsitz in Y, um so mehr als der nicht unterstützte Vater bestimmte Zusatzkosten (Krankenkassenprämien, Schulgelder, Kleider) allein übernimmt. In das Unterstützungsbudget der Mutter wird nun je für einen halben Monat der Grundbedarf I und II für einen Ein- bzw. einen Zweipersonenhaushalt eingesetzt.

Beim nächsten Termin wird der Sozialdienst Fabienne Molnard über diese Entscheide unterrichten und mit ihr abprechen, wie die Information ihres Exmannes und der Sozialbehörde von Y. erfolgen soll. Da das Gericht eine gemeinsame Sorge und eine hälftige Obhut vereinbart hat, darf der Sozialdienst davon ausgehen, dass die geschiedenen Eltern noch miteinander reden können und der Vater bereit sein wird, nicht im Scheidungsurteil vereinbarte Extrakosten für die Tochter zu übernehmen.

Noch gibt es kaum Gerichtsentseide höherer Instanzen über die Auswirkungen des gemeinsamen Sorgerechtes auf die Sozialhilfepraxis. Je nach dem, ob ein oder beide Elternteile unterstützt werden müssen, ob die Obhut geteilt oder mehrheitlich bei einem Elternteil liegt und wie gut die finanziellen Verhältnisse des nicht unterstützten Elternteils sind, könnten auch andere als die im obigen Beispiel skizzierten Regelungen sachgerecht sein und im Interesse des Kindes liegen.

Zusammenfassung: Bei gemeinsamer elterlicher Sorge und hälftig geteilter Obhut ist der Unterstützungswohnsitz bei jenem Elternteil zu vermuten, bei dem der zivilrechtliche Wohnsitz des

Kindes liegt. Übernimmt ein unterstützter Elternteil hälftig die Obhut des Kindes, ist in seinem Unterstützungsbudget für die Hälfte des Monats der Grundbedarf I und II für einen Ein- und für die

andere Hälfte für einen Zweipersonenhaushalt (bei mehreren Kindern entsprechend erhöht) einzusetzen. *cab/skos*
www.skos.ch/deutsch/wissenswertes/frame
set_beispiele

Zwingend gebotene Anhörung

Eheschutzverfahren zielt in erster Linie auf Versöhnung

Bevor ein Richter im Eheschutzverfahren seine Entscheidungen trifft, muss er die betroffenen beiden Gatten unbedingt persönlich anhören. Das gebietet laut einem neuen Urteil des Bundesgerichts das Bundesrecht.

Konkret zu beurteilen war in Lausanne das Vorgehen eines Einzelrichters, der in einem von der Ehefrau angestregten Eheschutzverfahren deren Stellungnahme dem Ehemann samt einer Reihe von Beweisurkunden erst zusammen mit dem Entscheid über die Eheschutzmassnahmen zustellte. Darin liegt aus Sicht des Bundesgerichts eine offensichtliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil dem Mann verwehrt wurde, sich vor Erlass des Entscheids zur Sache zu äussern.

Wohl kann eine solche Gehörsverletzung unter Umständen in einem anschliessenden Rekursverfahren geheilt werden, sofern es sich nicht um eine besonders schwerwiegende Verletzung der Parteirechte handelt (BGE 126 I 68 E. 2 und 126 V 130 E. 2b). Ob diese Voraussetzung erfüllt war, brauchte das Bundesgericht nicht abschliessend zu prüfen, weil ein anderer Verfahrensmangel vorlag, der im Rekursverfahren auf keinen Fall geheilt werden konnte.

Ausschlaggebend war eine Besonderheit des beurteilten Verfahrens: Eheschutzmassnahmen sind nämlich von

ihrem Sinn und Zweck her auf Aussöhnung der Ehegatten, auf Vermeidung künftiger oder auf die Behebung bestehender Schwierigkeiten ausgerichtet und sollen verhindern, dass die Uneinigkeit zur völligen Entfremdung führt (BGE 116 II 21 E. 4 S. 28 mit Hinweisen). Nach Art. 172 Abs. 2 ZGB mahnt der Richter die Ehegatten an ihre Pflichten und versucht, sie zu versöhnen. Mit dieser Aufgabe der Vermittlung und Versöhnung aber ist eine mündliche Anhörung notwendig verbunden. Auch der Entscheid darüber, ob die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts berechtigt ist (Art. 175 ZGB), lässt sich regelmässig nicht treffen, ohne dass sich der Richter von den Parteien einen persönlichen Eindruck verschafft hat. Und im Allgemeinen bedarf ebenso die Klärung des Sachverhalts für die Anordnung der verschiedenen Eheschutzmassnahmen einer Befragung der Parteien. Im übrigen leitet sich für eherechtliche Verfahren ein Recht auf persönliche Teilnahme und mündliche Verhandlung auch aus Art. 6 EMRK ab. Weil eine solche nicht stattgefunden hatte, hiess das Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde des Ehemannes gut und hob den Entscheid des Einzelrichters auf.

Markus Felber

(Urteil 5P.186/2001 vom 24. Juli 2001)